

**Satzung**  
**zur Anpassung kommunaler Satzungen**  
**an den Euro**  
**(Euro-Anpassungssatzung)**

**vom 30.11.2001**  
(Ausfertigungsdatum)

Auf Grund der §§ 4, 21 und 28 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs.GVBl. S. 301, ber. S. 445), § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), §§§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), §§ 1 und 9 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG), § 6a Straßenverkehrsgesetz und §§ 2, 3 der Verordnung der sächsischen Staatsregierung über Parkgebühren (PGebVO), §§ 15, 16 21 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen ( SächsBrandschG), §§ 18, 21 und 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SäKitaG), §§ 49 und 83 Sächsische Bauordnung (SächsBO), §§ 22, 50 und 61 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) , § 21 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) und § 7 Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung der Hauptsatzung der Stadt Glauchau**

Die Hauptsatzung vom 07.06.1994 wird wie folgt neu gefasst:

(1) § 7 Abs. (3) Ziffer a)

die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen, Verwendung von Haushaltsresten und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigten von jeweils mehr als 25.000 Euro bis zu 250.000 Euro im Einzelfall. Bei der Vergabe von Aufträgen ist eine Überschreitung der Vergabesummen bis zu 10 % in Folge erhöhten Lieferungs- und Leistungsumfangs mitbewilligt.

§ 7 Abs. (3) Ziffer b)

Veranstaltung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festlichen Veranstaltungen sowie Ehrungen, wenn der voraussichtliche Aufwand 2.500 Euro übersteigt bis zu 5.000 Euro.

§ 7 Abs. (3) Ziffer c)

Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen soweit im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als 2500 Euro im Einzelfall.

§ 7 Abs. (3) Ziffer d)

Annahme und Verwendung von Stiftungen, Vermächtnissen und Schenkungen bis zum Betrag von 2500 Euro.

§ 7 Abs. (3) Ziffer e)

Erwerb von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 25.000 Euro bis 250.000 Euro im Einzelfall.

§ 7 Abs. (3) Ziffer f)

Vermietung von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall mehr als 15.000 Euro bis 25.000 Euro beträgt, bei Vermietungen gilt die Jahresmiete als Wertgrenze.

§ 7 Abs. (3) Ziffer g)

Beschlussfassung über die Durchführung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder die Vergleichssumme mehr als 25.000 Euro bis 100.000 Euro beträgt.

§ 7 Abs. (3) Ziffer h)

Beitritt zu Vereinen, Verbänden und ähnlichem und Austritt aus solchen, sofern der Jahresbeitrag 4000 Euro übersteigt.

§ 7 Abs. (3) Ziffer m)

Abschluss von Werkverträgen, denen persönliche Leistungen zugrunde liegen (Architektenverträge, Gutachten und dergleichen) mit einer Gegenleistung der Stadt von mehr als 35.000 Euro im Einzelfall.

§ 7 Abs. (3) Ziffer n)

Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Durchführung von Modernisierungs- und denkmalpflegerischen Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel von mehr als 2500 Euro im Einzelfall.

(2) § 8 Abs. (4)

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss neben seinen Zuständigkeiten nach § 7 insbesondere über die Stundung von Forderungen bis zu 12 Monaten unbegrenzt und von mehr als 12 bis 48 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 250.000 Euro.

(3) § 14 Abs. (2) Ziffer 1

Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltplanes einschließlich Vergabe von Aufträgen, Verwendung von Haushaltresten und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall. Bei Verbrauchsgütern der laufenden Verwaltung im Rahmen des Haushaltplanes ohne Begrenzung. Bei der Vergabe von Aufträgen ist eine Überschreitung der Vergabesumme bis zu 10 % möglich.

§ 14 Abs. (2) Ziffer 3

Veranstaltung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festlichen Veranstaltungen sowie Ehrungen, wenn der voraussichtliche Aufwand 2500 Euro nicht übersteigt.

§ 14 Abs. (2) Ziffer 4

Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen soweit im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 2500 Euro im Einzelfall.

§ 14 Abs. (2) Ziffer 5

Bewilligung von Stundungen bis zu 6 Monaten Dauer unbegrenzt und bis zu 12 Monaten Dauer in Höhe bis zu 75.000 Euro. Widerspruch gegen die Entscheidung der Verwaltung entscheidet der Verwaltungsausschuss. Der Stadtrat ist darüber zu informieren.

§ 14 Abs. (2) Ziffer 6

Kauf von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu 25.00 Euro im Einzelfall. Der Stadtrat ist darüber zu informieren.

§ 14 Abs. (2) Ziffer 10

Vermietung und Verleih von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall 15.000 Euro/Jahr nicht übersteigt.

§ 14 Abs. (2) Ziffer 11

Verkauf von Holz und anderen Walderzeugnissen aus städtischen Wäldern bis zu 25.000 Euro.

§ 14 Abs. (2) Ziffer 12

Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder die Vergleichssumme 25.000 Euro nicht übersteigt, sowie die Durchführung von Verwaltungsgerichtsverfahren (Verwaltungsgerichtsordnung) ohne wertmäßige Begrenzung.

§ 14 Abs. (2) Ziffer 13

Beitritt zu Vereinen, Verbänden u. ä. und Austritte aus solchen bis zu einem jährlichen Beitrag von 4000 Euro, soweit nicht der Stadtrat ausschließlich zuständig ist (§ 41 Abs. 2 Nr. 17 SächsGemO).

§ 14 Abs. (2) Ziffer 19

Abschluss von Werkverträgen, denen persönliche Leistungen zugrunde liegen Architektenverträge, Gutachten und dergleichen - mit einer Gegenleistung der Stadt bis zu 35.000 Euro im Einzelfall.

§ 14 Abs. (2) Ziffer 22

Gewährung von städtischen Zuschüssen zur Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen und denkmalpflegerischen Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltplan zur Verfügung stehenden Mittel bis zu 2500 Euro im Einzelfall.

§ 14 Abs. (2) Ziffer 23

Zustimmung zu außer- und überplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000 Euro im Einzelfall, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Dem Finanzausschuss ist jeweils vierteljährlich eine Liste über derartige Ausgaben zu übergeben.

(4) § 19 Abs. (5) Ziffer 4.4

die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von nicht mehr als 10.000,00 Euro im Einzelfall;

§ 19 Abs. (5) Ziffer 4.5

Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von nicht mehr als 1.250,00 Euro im Einzelfall;

§ 19 Abs. (5) Ziffer 4.6

die Veräußerung von beweglichem Vermögen von nicht mehr als 1.250,00 Euro im Einzelfall;

§ 19 Abs. (5) Ziffer 4.7

bei der Einrichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, der Vergabe von Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschlüsse) sowie Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bis zum Wert von 50.000,00 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes. Dies gilt nicht für vorlage- oder genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach Maßgabe geltender Gesetze übertragen sind.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben der Stadt Glauchau -Kostensatzung-**

§ 2 der Kostensatzung vom 27.01.1995 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 bis 25.000,-- Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

Das der Kostensatzung vom 27.01.1995 als Anlage zu § 2 beigefügte kommunale Kostenverzeichnis wird neu gefasst und ist in seiner Neufassung dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

## **Artikel 3**

### **Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek, ihrer Zweig- und Ausleihstellen (Bibliothekssatzung)**

§ 11 Absatz (1) Satz 1 der Bibliothekssatzung vom 05.07.1999 wird wie folgt neu gefasst:

Für den Verlust oder die Beschädigung ordnungsgemäß in Verwahrung gegebener Sachen haftet die Bibliothek nur dann, wenn sie noch am gleichen Tag zurückverlangt werden und die Schadenssumme 50 Euro nicht übersteigt.

## **Artikel 4**

### **Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Glauchau, ihrer Zweig- und Ausleihstellen (Bibliotheksgebührensatzung)**

Die Bibliotheksgebührensatzung vom 05.07.1999 wird wie folgt neu gefasst:

(1) § 2

Bei der Anmeldung zur Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Glauchau und ihrer Zweig- und Ausleihstellen werden folgende Gebühren erhoben:

In der Hauptstelle (aufgrund der Erstellung von EDV-lesbaren Ausweisen):

- für Erwachsene ab 18 Jahren           2,60 Euro
- für Kinder und Jugendliche           1,00 Euro

In den Zweig- und Ausleihstellen:

- für Erwachsene ab 18 Jahren 1,00 Euro
- für Kinder und Jugendliche 0,50 Euro

(2) § 3 Abs. (1)

Ausleihgebühr der Erwachsenen-Videothek

- für Spiel- und Sachfilme pro Ausleihtag (einschließlich Schließtage) und Medium 0,55 Euro
- für Lehrfilme pro Woche und Medium 2,00 Euro

Diese Gebühren gelten auch für Kinder, die die Erwachsenen-Videothek mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten nutzen.

(3) § 4 Abs. (2)

Für Erwachsene gilt:

- für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Tonbandkassetten, Schallplatten, CD, CD-ROM und Spiele pro Medium und angefangene Woche 2,00 Euro
- für Spiel- und Sachfilme zusätzlich zu den Ausleihgebühren ab dem 8. Ausleihtag 5,15 Euro und für Lehrfilme zusätzlich zu den Ausleihgebühren ab der 3. angefangenen Woche 5,15 Euro.

§ 4 Abs. (3)

Für Kinder gilt:

- für Bücher, Zeitschriften, Tonbandkassetten, Schallplatten, CD, CD-ROM und Spiele pro Medium und angefangene Woche 0,50 Euro
- für Videos nach der Leihfrist von 3 Tagen pro Tag 0,50 Euro

Alle Säumnisgebühren werden aufgrund der Bibliothekssatzung zzgl. Mahngebühren lt. Satzung der Stadt Glauchau über die Erhebung von Verwaltungskosten berechnet.

(4) § 5

Für Vorbestellungen in der Erwachsenenbibliothek werden pro Medium 0,50 Euro Gebühren erhoben.

(5) § 6

Für die Beschaffung eines Mediums durch den Leihverkehr entsteht im voraus eine Gebühr in Höhe von 1,00 Euro pro Medium.

Bei Realisierung der Fernleihe fällt eine Bearbeitungs- und Versandpauschale von 4,10 Euro an, auch wenn die Fernleihe nicht mehr benötigt wird.

Diese Gebühr wird nur dann nicht fällig, wenn vom Nutzer eine Frist zur Beschaffung gesetzt wurde und diese nicht eingehalten werden konnte.

(6) § 8 Abs. 1

Ausweisersatz

- Für die Zweitausstellung eines abhanden gekommenen Ausweises werden in der Hauptstelle der Stadt- und Kreisbibliothek für Erwachsene 2,60 Euro und für Kinder 1,00 Euro Gebühren erhoben.
- Für die Zweitausstellung eines abhanden gekommenen Ausweises werden in den Zweig- und Ausleihstellen der Stadt- und Kreisbibliothek für Erwachsene 1,00 Euro und für Kinder 0,50 Euro Gebühren erhoben.
- Für verschleißbedingte Zweitausstellung eines Ausweises werden in der Hauptstelle der Stadt-

und Kreisbibliothek für Erwachsene und Kinder 1,00 Euro Gebühren erhoben.

§ 8 Abs. (2)

Für Kopierarbeiten werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- |                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| - A 5                                | 0,10 Euro |
| - A 4                                | 0,10 Euro |
| - A 3                                | 0,20 Euro |
| - Kopie einer Ersatz-Spielanleitung: | 0,50 Euro |

§ 8 Abs. (3)

Bei Erstellen von Literatur- und Titellisten auf Anforderung des Benutzers werden pro A 4 – Seite 0,55 Euro Gebühren erhoben.

§ 8 Abs. (4)

Für die Nutzung des Bertelsmann-Express-Service werden 1,00 Euro Grundgebühren zzgl 0,10 Euro pro A 4 - Seite Gebühren erhoben.

§ 8 Abs. (5)

Für die Benutzung des Internet-Arbeitsplatzes werden pro angefangene 30 Minuten folgende Gebühren erhoben:

- |                           |           |
|---------------------------|-----------|
| - Kinder ab 10 Jahre:     | 1,00 Euro |
| - Erwachsene ab 18 Jahre: | 1,80 Euro |
| - Ausdruck pro Seite:     | 0,10 Euro |

§ 8 Abs. (6)

Für das Rückspulen von Videos werden pro Film 0,50 Euro Gebühren erhoben.

§ 8 Abs. (7)

Bei Beschmutzung oder Beschädigung von Medien, die durch die Bibliothek instandgesetzt werden können (Bibliothekssatzung § 7 Abs.4) werden pro Medium 2,60 Euro Gebühren erhoben.

§ 8 Abs. (8)

Für den Ersatz beschädigter CD-, Kassetten- oder Videohüllen werden 1,00 Euro Gebühren erhoben und beim Verlust des Covers aus einer CD fordert die Stadt- und Kreisbibliothek Neuersatz.

§ 8 Abs. (10)

Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplares nach Beschädigung oder Verlust entsteht eine Gebühr in Höhe von 2,60 Euro.

§ 8 Abs. (11)

Vermietung des Lesesaales während der Öffnungszeiten:

- für eine Nutzung bis zu 3 Stunden entstehen Gebühren von 61,50 Euro
- für jede weitere Stunde 10,50 Euro

## **Artikel 5 Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung vom 02.02.1993 wird wie folgt neu gefasst:

(1) § 2 Abs. (1)

Die Steuer beträgt jährlich

- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund     | 42,96 Euro  |
| b) für den zweiten Hund    | 55,20 Euro  |
| c) für jeden weiteren Hund | 67,44 Euro. |

(2) § 13 Abs. (1)

Nach „Ordnungswidrig“ wird eingefügt: nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des SächsKAG

(3) § 13 Abs. (2)

Gemäß § 6 Abs. 3 des SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

## **Artikel 6 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 28.11.1997 wird wie folgt neu gefasst:

(1) § 7

Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten (§ 2 Abs. 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Betrieb im Sinne von § 33i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung jeweils 153,00 Euro
- aufgestellt an einem sonstigen Ort jeweils 77,00 Euro

2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Betrieb im Sinne von § 33i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung jeweils 77,00 Euro
- aufgestellt an einem sonstigen Ort jeweils 41,00 Euro

(2) § 8 Abs. (2)

Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

## **Artikel 7 Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 25.05.1992 wird wie folgt neu gefasst:

(1) § 4 Abs. (1)

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- |  |             |
|--|-------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 511,00 Euro                                       | 153,00 Euro |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 511,00Euro, aber nicht mehr als 767,00 Euro | 179,00 Euro |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 767,00 Euro                                 | 307,00 Euro |

(2) § 7 Abs. (3)

Gemäß § 377 Abs. 2 der Abgabenordnung werden die in den Absätzen 1 u. 2 genannten Steuerordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Ersten Teils des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten behandelt und können mit einer Geldbuße bis zu 511,00 Euro geahndet werden.

### **Artikel 8 Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren –Parkgebührenverordnung-**

§ 4 der Parkgebührenverordnung vom 27.11.1997 wird wie folgt neu gefasst:

Für den Parkplatz Am Ulmenhang wird eine Gebühr erhoben, die sich wie folgt gliedert:

1. Stunde	0,20 Euro
jede weitere Stunde	0,50 Euro

Für den Parkplatz **Fischergasse** ist eine Gebühr von 0,50 Euro pro angefangene halbe Stunde zu entrichten.

Auf allen anderen gebührenpflichtigen Parkplätzen wird eine Gebühr erhoben, die sich wie folgt gliedert:

1. halbe Stunde	0,20 Euro
volle Stunde	0,50 Euro
jede weitere angefangene halbe Stunde	0,30 Euro

### **Artikel 9 Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern**

§ 17 Abs. (3) der Polizeiverordnung vom 09.03.1999 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbusse von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

### **Artikel 10 Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Glauchau –Sondernutzungssatzung-**

Der im § 7 Abs. (1) der Sondernutzungssatzung vom 03.05.1994 beigefügte Gebührentarif wird neu gefasst und ist in seiner Neufassung dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

### **Artikel 11 Änderung der Satzung über den Wochenmarkt**

§ 10 der Satzung über den Wochenmarkt vom 04.05.1993 wird wie folgt neu gefasst:



Mit Geldbusse bis zu 500,00 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet und verkauft (§ 4 Abs. 1),
3. einer Anordnung der Stadt Glauchau auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 1, Abs. 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs. 2 Nr. 1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 3),
7. Marktabfälle nicht in die Müllbehälter verbringt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 6 Abs. 6),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
9. den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

#### **Artikel 12**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wochenmärkte in der Stadt Glauchau –Wochenmarktgebührensatzung-**

Das der Wochenmarktgebührensatzung vom 01.01.1991 als Anlage zu § 1 beigefügte Gebührenverzeichnis wird neu gefasst und ist in seiner Neufassung dieser Satzung als Anlage 3 beigefügt.

#### **Artikel 13**

#### **Änderung der Satzung für den Kostenersatz bei Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr der Stadt Glauchau**

Das der Satzung für den Kostenersatz bei Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr der Stadt Glauchau vom 22.09.1998 als Anlage zu § 4 Abs. (1) beigefügte Verzeichnis wird neu gefasst und ist in seiner Neufassung dieser Satzung als Anlage 4 beigefügt.

#### **Artikel 14**

#### **Änderung der Reinigungs-, Räum- und Streupflichtsatzung**

§ 9 Abs. (2) Satz 1 der Reinigungs-, Räum- und Streupflichtsatzung vom 08.07.1996 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00Euro geahndet werden

**Artikel 15**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Glauchau**

Das der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Glauchau vom 09.02.2001 als Anlage zu § 3 beigefügte Verzeichnis wird neu gefasst und ist in seiner Neufassung dieser Satzung als Anlage 5 beigefügt.

**Artikel 16**  
**Änderung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung der Altstadt von Glauchau – Gestaltungssatzung-**

§ 16 der Gestaltungssatzung vom 23.12.1994 wird wie folgt neu gefasst:

Gemäß § 81 Sächsische Bauordnung kann die Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Vorschriften des § 3 Absätze 1 bis 4 Außenwände ohne Verputz, mit Verkleidungen, mit Glasbausteinen oder ähnlichen Fassadenelementen oder mit unzulässigem Verputz ausführt.
2. entgegen den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Dachgauben oder liegende Dachfenster errichtet oder erweitert.
3. entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Fenster oder sonstige Gebäudeöffnungen errichtet oder ändert.
4. entgegen den Vorschriften des § 8 Satz 2 mehr als eine Antenne je Gebäude anbringt.
5. entgegen den Vorschriften des § 9 die Anbringung von Auslegern der Straßenbeleuchtung oder die Stromzuführung nicht duldet.
6. entgegen den Vorschriften des § 11 Absätze 2 und 3 Werbeanlagen errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert.
7. in den besonders schützenswerten Bereichen (Anlage II)
  - a) ohne die nach § 12 Nr. 1 erforderliche Genehmigung Werbeanlagen errichtet, aufstellt, anbringt oder wesentlich ändert.
  - b) entgegen der Vorschrift des § 12 Nr. 2 Satz 2 an einer Gebäudefront je Wirtschaftseinheit mehr als eine Werbeanlage errichtet, aufstellt oder anbringt.
  - c) entgegen den Vorschriften des § 12 Nr. 3 Werbeanlagen errichtet, anbringt, aufstellt oder ändert.
  - d) entgegen der Vorschrift des § 12 Nr. 4 Schaukästen oder Automaten errichtet, anbringt oder aufstellt, auch wenn dies an, auf oder nur in teilweise in den besonders schützenswerten Bereichen befindlichen baulichen Anlagen geschieht.
8. entgegen der Vorschrift des § 13 Einfriedigungen errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert.

**Artikel 17**  
**Änderung der Satzung über die Stellplatzverpflichtung**

§ 1 Abs. (3) der Satzung über die Stellplatzverpflichtung vom 07.06.1994 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der Ablösungsbeträge wird aufgrund des § 49 Abs. 6 Satz 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBauO) auf 3.500,00Euro je Kfz-Stellplatz und 175,00 Euro je Fahrradstellplatz festgesetzt.

**Artikel 18**  
**Änderung der Baumschutzsatzung**

§ 9 Ziffer 2. der Baumschutzsatzung vom 25.02.1994 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. (2) und (3) des sächsischen Naturschutzgesetzes und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindesten 2,50 Euro und höchsten 50.000,00 Euro geahndet werden.

**Artikel 19**  
**Änderung der Satzung für das Denkmalschutzgebiet „Glauchau – Villengebiet“**

§ 6 Satz 2 der Satzung für das Denkmalschutzgebiet „Glauchau – Villengebiet“ vom 10.07.2000 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrigkeiten können durch die untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 36 Abs. 2 SächsDSchG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 125.000,00 Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

**Artikel 20**  
**Änderung der Satzung für das Denkmalschutzgebiet „Glauchau – Stadtkern und Lange Vorstadt**

§ 6 Satz 2 der Satzung für das Denkmalschutzgebiet „Glauchau – Stadtkern und Lange Vorstadt“ vom 10.07.2000 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrigkeiten können durch die untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 36 Abs. 2 SächsDSchG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 125000,00 Euro, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

**Artikel 21**  
**Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Trauerfeierhallen in Glauchau, Niederlungwitz, Reinholdshain und Wernsdorf (Trauerfeierhallenbenutzungs- und –gebührensatzung)**

§ 10 der Trauerfeierhallenbenutzungs- und –gebührensatzung vom 30.11.1999 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Benutzung der Trauerfeierhalle in Glauchau, Lichtensteiner Straße werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Gebühr für die Benutzung der Totenfeierhalle (max. 45 min.) | 66,98 Euro |
| (2) Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraumes                | 30,68 Euro |
| (3) Pflanzenschmuck in der Totenfeierhalle                      | 28,89 Euro |
| (4) Pflanzenschmuck im Abschiedsraum                            | 11,76 Euro |
| (5) Benutzungsgebühr der Kühlzelle pro Tag                      | 7,67 Euro  |
| (6) Trauermusik<br>(2 Stücke)                                   | 10,23 Euro |

Für die Benutzung der städtischen Trauerfeierhallen in Niederlungwitz, Reinholdshain und Wernsdorf wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von  
erhoben.

15,34 Euro

## **Artikel 22 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. 12. 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Glauchau, 30.11.2001

gez.

S t e t t e r  
Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Anlage 1**

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben der Stadt Glauchau -Kostensatzung-

Anlage zu § 2 der Kostensatzung

Kommunales Kostenverzeichnis

1. Schreibauslagen
  - 1.1. Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt

werden,

- |       |  |   |
|-------|--|---|
| 1.1.1 | je angefangene Seite DIN A 4   | 5,00 Euro   |
| 1.1.2 | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte<br>je angefangene Seite  | 10,00 Euro  |
| 1.2   | Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten<br>erste Seite   | 2,50 Euro   |
| 1.2.1 | jede weitere Seite bis Format DIN A 4  | 0,50 Euro   |
| 1.2.2 | jede weitere Seite im Format DIN A 3   | 1,00 Euro   |
| 1.3.  | Zweitschriften (Ausfertigungen)  | mindestens 2,50 Euro;<br>je angefangene Seite 0,50 Euro,<br>auch wenn die Erstschrift<br>gebührenfrei war |
| 1.4.  | Niederschrift<br>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht wird.<br>Die Niederschrift über die Einlegung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen.<br>je angefangene Seite | 5,00 Euro   |
| 2.    | Beglaubigungen, Bestätigungen,<br>Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften,<br>Handzeichen und Siegeln   | mindestens 2,50 Euro;<br>je angefangene Seite 0,50 Euro,<br>auch wenn die Erstschrift<br>gebührenfrei war |
| 3.    | Bescheinigungen  |   |
| 3.1.  | Erteilung einer Bescheinigung über<br>steuerlich absetzbare Spenden  | gebührenfrei  |
| 3.2.  | Erteilung einer sonstigen Bescheinigung<br>je angefangene Viertelstunde<br>Bearbeitungszeit  | 7,50 Euro   |
| 4.    | Einsicht in Akten, amtliche Bücher und<br>Rechtsvorschriften   |   |
| 4.1.  | Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.<br>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.  | 0,50 Euro je Akte<br>oder Buch<br><br>mindestens 2,50 Euro  |
| 4.2.  | Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne  | gebührenfrei  |

## Besondere Amtshandlungen

5.	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen	2,50 Euro bis 767,00 Euro
6.	Finanzverwaltung	
6.1.	Anmahnung rückständiger Beträge	mindestens 2,50 Euro, 0,5% des Mahnbetrages, höchstens 51,00 Euro
6.2.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
6.2.1	Pfändung gemäß §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gemäß Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
6.2.2	Androhung von Zwangsmitteln gemäß § 20 Sächs.VwKG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	20,50 Euro
6.2.3	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG	20,50 Euro
6.2.4	Anwendung des Zwangsmittels Ersatzvornahme gemäß § 24 oder § 25 SächsVwVG	25,50 Euro
6.3.	Feststellung aus Steuerakten je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit	7,50 Euro
6.4.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	7,50 Euro
7.	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
7.1.	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	25,60 Euro

## Anlage 2

Gebührentarif zu § 7 Abs. (1) der Sondernutzungssatzung

### Zone 1

Leipziger Straße ab Schillerpark, Brüderstraße, Nicolaistraße, Markt, Dr.-Dörffel-Str., Marktstraße, Schloßstraße, Theaterstraße bis Stadttheater, Zwinger, Hoffnung bis Zwinger und Quergasse, Quergasse, Otto-Schimmel-Str., alle innerhalb und auf diesen Straßen liegenden Wege und Plätze

### Zone 2

alle nicht in Zone 1 befindlichen Straßen, die sich innerhalb des Stadtringes befinden und begrenzt werden durch : Auestraße, Meeraner Straße, Wehrstraße, Albertsthaler Straße, Plantagenstraße, Heinrichshof, Wettiner Straße, Pestalozzistraße, Chemnitzer Platz, August-Bebel-Straße, Talstraße, Leipziger Platz einschließlich dieser Straßen, alle innerhalb und auf diesen Straßen liegenden Wege und Plätze

### Zone3

alle Straßen, Wege und Plätze, die außerhalb des Gebietes liegen, welches durch Zone 2 eingegrenzt ist und zum Stadtgebiet der Stadt Glauchau gehören

### Zone F

alle Fußgängerzonen, die zum Stadtgebiet der Stadt Glauchau gehören

Tarif	Art der Sondernutzung	Gebühr in € je angef. qm Verkehrsfläche und Monat			
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone F
1	ortsfeste Verkaufsstände	25,50	18,00	15,50	20,50
2	Verkaufswagen im Reisegewerbe	18,00	15,50	10,00	13,00
3	Ausstellen von Waren vor den Ladenlokalen sowie von Werbeständen	5,00	3,50	2,50	4,00
4	Verkauf von Waren vor dem Ladenlokal	13,00	10,00	7,50	11,50
	Werbeveranstaltungen Produkteinführung/Verkauf	7,50	7,50	5,00	6,00
5	Softisautomaten	25,50	23,00	15,50	20,50
	Getränkeschankanlagen	7,50	5,00	2,50	4,00
6	Kinderreitgeräte	2,50	2,00	1,50	2,50
7	Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind	13,00	10,00	7,50	7,50
8	Werbeautomaten(Papagei etc.)	2,50	2,00	1,50	2,50
9	Ambulante Verkaufsstände Verkauf von				
9 a	geringwertigen Wirtschaftsgütern	2,50	2,00	1,50	2,50
9 b	Blumen/Grabschmuck	6,00	5,00	4,00	5,00
9 c	Modeschmuck, Wimpel, Plaketten, Lederwaren, Kunstgewerbe, Haushaltwaren, Werkzeug	15,50	13,50	10,00	11,50
	<b>Mindestgebühr in €</b>	<b>102,50</b>			<b>76,50</b>
9 d	Lebensmittel, Imbiss, Getränke	15,50	13,50	10,00	11,50
10	Umzüge, Straßenfeste		10,00		
11	Werbung, Geschenk- und Probenverteilung u.ä. täglich (von/bis)		5,00	153,50	
12	gewerbliche Meinungsumfragen je Tag und Person monatlich je Person		5,00 25,50		

13	Baustelleneinrichtungsflächen für die Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen Baustofflagerung auf Fahrbahnflächen pro qm beanspruchter Fläche				
	wöchentlich	0,50.	0,40	0,30	0,50
	<b>Mindestgebühr in €</b>	<b>10,00</b>			<b>10,00</b>
14	sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unter 1-13 erfasst sind Auf Straßen, Plätzen einschließlich Bürgersteigen				
	a) die zum Parken genutzt werden		0,50		
	b) die nicht zum Parken genutzt werden		0,30		
	je angefangenen qm Verkehrsfläche je Tag				

### Anlage 3

Gebührenverzeichnis zu § 1 der Wochenmarktgebührensatzung

#### I. Gebührenverzeichnis

<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Gebührenmaßstab</u>	<u>Gebührensatz</u>
1. Benutzung der Marktfläche für Verkaufseinrichtungen	je angefangener lfm Verkaufsfront täglich	2,60 Euro
	mindestens jedoch	5,10 Euro

#### II. Entgeltverzeichnis

1. Benutzung stadteigener Marktstände	Stand ohne Dach Stand mit Dach	5,10 Euro 10,20 Euro
2. Benutzung stadteigener Marktbuden	Marktbude B 300	15,30 Euro bis 25,60 Euro
3. Entnahme von elektrischer Energie(Strom) für Beleuchtung, Heizung, Kühlung oder Benutzung anderer elektrischer Geräte	je angefangene kWh  (bei eigenem Zähler)	  0,25 Euro
	Pauschale ganztags Pauschale halbtags	2,60 Euro 1,30 Euro

### Anlage 4

Verzeichnis der Gebührensätze zu § 4 Abs. (1) der Satzung für den Kostenersatz bei Inanspruchnahme von Leistung der Feuerwehr der Stadt



Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Glauchau werden folgende Gebührensätze erhoben:

## 1. Personalgebühren

1.1. Je Feuerwehrangehöriger und Stunde	17,90 Euro
1.2. Zuschlag bei besonderen Schmutzarbeiten z.B. Einsatz zur Verhinderung und Bekämpfung von Schäden durch brennbare oder ätzende Flüssigkeiten oder ähnliches je Feuerwehrangehöriger und Stunde	2,56 Euro

## 2. Fahrzeuggebühren

<b>Fahrzeugart</b>	<b>Betrieb Euro/Std. Betrieb Pumpen- leistung /Std.<sup>1)</sup></b>	<b>Fahrt Euro/km/Std.</b>	<b>Vorhaltung Euro/Einsatz</b>
2.1. Fahrzeuge <sup>2)</sup>			
ELW 1 oder MZF	38,00	1,50	15,50
TLF 16	51,00	1,50	15,50
LF 16	66,50	1,50	15,50
LF 8	46,00	1,50	15,50
Skoda	51,00	1,50	15,50
KLF oder TSF	38,00	1,50	15,50
Drehleiter 30 oder			
Drehleiter 23/12	59,00	1,50	15,50
Rüstwagen	46,00	1,50	15,50
Mannschaftswagen	38,00	1,50	15,50
2.2. Anhänger			
Pulveranhänger	25,50	0,50	7,50

CO <sub>2</sub> -4-Flaschen- Gerät	25,50	0,50	7,50
Schaumbildner- anhänger	25,50	0,50	7,50
Anhänger, Säure/Öl	38,00	0,50	7,50
Beleuchtungs- anhänger	41,00	0,50	7,50
Transport- anhänger	20,50	0,50	7,50
Schlauchtransport- anhänger	25,50	0,50	7,50
Tragkraftspritzen- anhänger	25,50	0,50	7,50

### 3. Gerätegebühren

<b>Geräteart</b>	<b>Euro/Std.</b>	<b>Euro/Std.</b>	<b>Euro/Einsatz</b>
<b>3.1 Schläuche</b>			
Saugschlauch A		2,50	2,50
Druckschlauch B		2,50	2,50
Druckschlauch C		2,50	2,50
Druckschlauch D		1,50	2,50
<b>3.2. Tragkraftspritze/Lenzpumpe</b>			
TS 8/LP 20		13,00	5,00
<b>3.3. Motorgetriebene Einzelgeräte</b>			
Rettungsschere und Spreizer Stromerzeuger, Schneidgerät, Kettensäge, Söffelpumpe u.ä.		20,50	5,00
<b>3.4. Scheinwerfer ohne Stromerzeuger</b>			
		5,00	1,50 mit Strom- erzeuger s. 3.3.
<b>3.5. Kleingeräte, z.B. Wasserstrahl- pumpe, Standrohr, Strahlrohr, Kübel-spritze, Leitern, Saugrohre</b>			
		2,50	5,00
<b>3.6. Atemschutzgeräte</b>			
a) Pressluftgeräte			

- Atemschutzmaske 6,50 / Stück
- Pressluftatmer 15,50 / Stück
- Pressluftflasche 4,00/ Stück

b) Langzeitgeräte

- Sauerstoff-  
flasche 2 Ltr. 20,50/ Stück

3.7. Schlauchboot mit Ausrüstung 25,50 15,50

4. Pflegekosten

Für die Pflege der gebrauchten Einsatztechnik und deren Geräte wird eine Gebühr von 10 v.H. der Fahrzeugkosten zur Anrechnung gebracht.

5. Sachkosten

Die Auslagen für Sachkosten für Verbrauchsmaterial, wie Schaumbildner, Ölbindemittel usw. sind zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum Selbstkostenpreis plus 10 v.H. Zuschlag für Verwaltungskosten vom Kostenerstattungspflichtigen der Stadt Glauchau zu erstatten.

6. Feuersicherheitsdienst

6.1. Personalgebühren 9,00 Euro je Person und Stunde

6.2. Bereitstellen von Fahrzeugen:

- Vorhaltegebühren nach 2. zuzüglich Gebühren für Fahrt und tatsächlichen Betrieb.

7. Brandverhütungsschauen

7.1. Personalgebühren 31,00 Euro je Person und Stunde

8. Begutachtungen / Stellungnahmen

8.1. Die Gebühren berechnen sich nach Punkt 1. des Verzeichnisses der Gebührensätze.

\*Erläuterung:

- 1) 1,0 Stunde Pumpenleistung entspricht 40 Fahrkilometer.
- 2) ELW Einsatzleitwagen; TLF Tanklöschfahrzeug; LF Löschfahrzeug; KLF Kleinlöschfahrzeug; MZF Mehrzweckfahrzeug; MTW Mannschaftstransportwagen; TSF Tragkraftspritzenfahrzeug; TS 8 Tragkraftspritze

**Anlage 5**

Verzeichnis zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Glauchau

**Kinderkrippen**

	<u>vollständige Familien</u> Betreuungszeit			<u>Alleinerziehende</u> Betreuungszeit		
	9 Std.	6 Std.	4,5 Std.	9 Std.	6 Std.	4,5 Std.
1. Kind	161,06 Euro	107,37 Euro	80,53 Euro	144,95 Euro	96,63 Euro	72,48 Euro
2. Kind	96,63 Euro	64,42 Euro	48,32 Euro	86,97 Euro	57,98 Euro	43,49 Euro
3. Kind	32,21 Euro	21,47 Euro	16,11 Euro	28,99 Euro	19,32 Euro	14,50 Euro

## Kindergärten

	<u>vollständige Familien</u> Betreuungszeit			<u>Alleinerziehende</u> Betreuungszeit		
	9 Std.	6 Std.	4,5 Std.	9 Std.	6 Std.	4,5 Std.
1. Kind	93,06 Euro	62,05 Euro	46,53 Euro	83,75 Euro	55,83 Euro	41,87 Euro
2. Kind	55,83 Euro	37,22 Euro	27,92 Euro	50,26 Euro	33,49 Euro	25,13 Euro
3. Kind	18,61 Euro	12,42 Euro	9,31 Euro	16,77 Euro	11,17 Euro	8,38 Euro

## Horte

	<u>vollständige Familien</u> Betreuungszeit			<u>Alleinerziehende</u> Betreuungszeit		
	5 Std.	50 %	6 Std.	5 Std.	50 %	6 Std.
1. Kind	48,06 Euro	24,03 Euro	54,20 Euro	43,26 Euro	21,63 Euro	48,78 Euro
2. Kind	28,84 Euro	14,42 Euro	32,52 Euro	25,95 Euro	12,99 Euro	29,27 Euro
3. Kind	9,61 Euro	4,81 Euro	10,84 Euro	8,67 Euro	4,32 Euro	9,77 Euro

**Essengeld** Kindertagesstätte 1,60 Euro pro Tag.